



Reglement
über die Spezialfinanzierung Marktwertreserve

Reformierte Kirchgemeinde Muri-Gömligen

vom 29. Juni 2026

Reglement über die Spezialfinanzierung Marktwertreserve

Reglement gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Marktwertreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Marktwertreserve	Art. 2 ¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Marktwertreserve eingelegt. ² Die maximale Höhe der Marktwertreserve beträgt 20%. Die weiteren Bestimmungen werden durch den Kirchgemeinderat in den Anlagerichtlinien festgelegt.
Entnahmen aus der Marktwertreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Marktwertreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
Bestand der Marktwertreserve	Art. 4 Der Bestand der Marktwertreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 2961) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Kirchgemeinderat legt jährlich die Einlage in die Marktwertreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement wurde an der Versammlung vom 28. Juni 2026 beschlossen und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

¹ BSG 170.111

Muri, 28. Juni 2026

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Anaël Jambers

Irene Haldimann

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 28. Mai 2026 bis 27. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Muri, 27. Juni 2026

Die Verwalterin

Irene Haldimann